

119. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 115. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 17 (Prüfung durch die Innenrevision) der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird wie folgt geändert:

- 1 Der Titel des § 17 wird wie folgt geändert:
„Prüfung durch die Interne Revision“
- 2 § 17 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Worte „Krankheit/Mutterschaft“, „unvermutet“ und „(§ 20 der Prüfordnung für die Innenrevision)“ werden gestrichen.
 - 2.2 Das Wort „Innenrevision“ wird durch die Wörter „Interne Revision“ ersetzt.

Artikel 2

Der Satzungsantrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 20. November 2024.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 20. November 2024 beschlossene 119. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2024

112 - 10204#00037#0037

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Kost